



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/197

Landesrechnungshof

Postfach 3180

24030 Kiel

Per E-Mail

Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail

Geschäftsführerin des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Frau Oberregierungsrätin
Dörte Schönfelder
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom
11. September 2012

Unser Zeichen
LRH 302

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8979

Datum
27. September 2012

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland sowie zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den o. g. Gesetzentwürfen danke ich Ihnen.

Zunächst möchte ich auf die Stellungnahme des Landesrechnungshofs vom 28.03.2011 zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels (Umdruck 17/2122) verweisen. Allerdings hat sich die Rechtslage in Deutschland seitdem geändert. In Schleswig-Holstein ist am 01.01.2012 das Gesetz zur Neuordnung des Glücksspiels in Kraft getreten. In den übrigen Bundesländern (mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen, wo die Beratungen noch nicht abgeschlossen sind) gelten seit dem 01.07.2012 die Regelungen des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland. Damit ist das Glücksspielwesen in Deutschland weiterhin nicht einheitlich geregelt.

Ein möglicher Beitritt Schleswig-Holsteins zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland brächte Vor- und Nachteile mit sich.

Zum einen wäre durch den Beitritt ein bundesweit einheitliches Vorgehen hinsichtlich der Durchführung der Lizenzvergaben und der Glücksspielaufsicht möglich. Dies ist anzustreben, da differierende Regelungen der Bundesländer bezüglich der Lizenzvergaben an private Anbieter unweigerlich zu verfassungs- und europarechtlichen Bedenken hinsichtlich des Grundsatzes der Dienstleistungsfreiheit führen.

Zum anderen bestehen gegen den Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland rechtliche Vorbehalte, die von der EU-Kommission im Verlauf des Notifizierungsverfahrens ebenso wie von der Monopolkommission der Bundesrepublik Deutschland vorgebracht wurden. So hat die EU-Kommission darauf hingewiesen, dass beispielsweise die Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit der Begrenzung der Konzessionen für das Angebot von Online-Sportwetten zur Erreichung der gesetzten Ziele ordnungsgemäß nachzuweisen sei. Das Verbot von Online-Casinospielen sowie Online-Pokerspielen wird von den übrigen Bundesländern damit begründet, dass diese Spiele leicht manipulierbar seien, ein beträchtliches Suchtpotenzial aufwiesen und die Gefahr bestehe, dass sie für Geldwäscheaktivitäten eingesetzt würden. Die EU-Kommission merkt hierzu an, dass keinerlei Daten vorgelegt worden seien, die solche Gefährdungen belegen könnten. Auch die Monopolkommission fordert belastbare Studien zur Suchtprävention, damit überprüft werden kann, welche spezifischen Beschränkungen des Wettbewerbs für die unterschiedlichen Glücksspielformen tatsächlich erforderlich seien.

Es sollten folglich Korrekturen erfolgen oder zumindest Begründungen nachgereicht werden, um das Risiko der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die EU-Kommission bzw. einer Niederlage vor dem EuGH zu minimieren.

Vor einem Beitritt Schleswig-Holsteins zum Staatsvertrag der übrigen Bundesländer sollte das Land prüfen, ob die von der EU-Kommission angemahnten Begründungen zwischenzeitlich vorliegen und aus Sicht des Landes tragfähig sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Aloys Altmann